

# Geschäftsordnung des Senats

## der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

vom 20. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.10.2020.

### G e s c h ä f t s o r d n u n g

#### § 1 Vorsitz

- (1) <sup>1</sup>Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen einberuft und leitet. <sup>2</sup>Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode in einem weiteren Wahlgang eine erste und zweite stellvertretende Person für die vorsitzende Person. <sup>3</sup>Die zweite stellvertretende Person vertritt die erste im Falle einer Abwesenheit. <sup>4</sup>Für den Fall, dass die vorsitzende Person während einer Amtsperiode dauerhaft ausscheidet, rücken die erste stellvertretende Person in die Funktion der vorsitzenden Person und die zweite stellvertretende Person in die Funktion der ersten stellvertretenden Person nach. <sup>5</sup>Verringert sich während der Amtszeit die Anzahl der stellvertretenden Personen, so ist/sind in einem Wahlgang die fehlende/n stellvertretende/n Person/en für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und schließt die Sitzung.
- (3) Im Falle der gleichzeitigen Abwesenheit des Vorsitzenden und dessen oder deren stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Senatssitzung nicht stattfinden.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung des Senats lädt der Präsident oder die Präsidentin ein und leitet die Sitzung bis zur Annahmeerklärung der für den Vorsitz im Senat gewählten Person.
- (5) <sup>1</sup>Die Wahlleitung für die Wahl der vorsitzenden Person, wie auch des Stellvertreters oder der Stellvertreterin obliegt dem Kanzler oder der Kanzlerin. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen nach mündlichen Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung. <sup>3</sup>Wahlvorschläge können nur durch Mitglieder des Senats erfolgen.
- (6) <sup>1</sup>Bei der Wahl der vorsitzenden Person ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Bei der Wahl der stellvertretenden Personen ist gewählt, wer die meisten [erste(r) Stellvertreter(in)] und wer die zweitmeisten [zweite(r) Stellvertreter(in)] der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup>Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,

2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten Zusätze enthält.

<sup>4</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin als Wahlleiter oder Wahlleiterin über die Gültigkeit.

## **§ 2 Einberufung**

- (1) <sup>1</sup>Der Termin einer Sitzung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende festgelegt. <sup>2</sup>Innerhalb des Semesters tagt der Senat an wenigstens 2 Terminen.
- (2) Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit und in der Prüfungszeit dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen einberufen werden.

## **§ 3 Einladungen**

- (1) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen werden die Senatsmitglieder vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. <sup>2</sup>Die Ladung (incl. Beschlussvorlagen, begründenden Unterlagen etc.) hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. <sup>3</sup>Für die Mitglieder der Hochschulleitung und die Dekane gilt Satz 2 entsprechend. <sup>4</sup>Die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung des Senats ist den Hochschulangehörigen in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Der Termin der nächsten planmäßigen Senatssitzung wird am Ende einer Senatssitzung festgelegt.

## **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur Tagesordnung können von Senatsmitgliedern und von den Mitgliedern der Erweiterten Hochschulleitung bis 14 Tage vor einer Sitzung bei dem oder der Vorsitzenden eingebracht werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Schriftform, müssen eine Begründung enthalten und einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin für die Sitzung benennen.
- (3) Ein Tagesordnungspunkt kann zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Senat dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt.
- (4) <sup>1</sup>Die Gegenstände der Tagesordnung sind in der festgelegten Reihenfolge zu beraten. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon kann der Senat mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 5 Sachanträge**

- (1) Sachanträge können nur zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden.

- (2) Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Über Änderungs- und Zusatzanträge ist vor dem Sachantrag abzustimmen.

### **§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen:
  - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - b) die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
  - c) die Absetzung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  - d) die Überweisung eines Beratungspunktes an einen Ausschuss oder an einen Sachverständigenausschuss,
  - e) den Schluss der Rednerliste,
  - f) den Schluss der Beratung,
  - g) die Beschränkung der Redezeit,
  - h) die geheime Abstimmung.
- (2) <sup>1</sup>Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann von einem stimmberechtigten Mitglied bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden beantragt werden und ist unverzüglich zu behandeln. <sup>2</sup>Der Antrag zur Geschäftsordnung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geprüft und dem Gremium kommuniziert. <sup>3</sup>Wird diesem Beschluss nicht widersprochen, so ist er angenommen. <sup>4</sup>Andernfalls wird nach Anhörung einer Gegenrede über den Antrag abgestimmt.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, die Hochschulleitung und die Dekane nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung festzustellen.
- (2) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann – um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden – die erste Ladung mit einer zweiten Ladung durch den Vorsitzenden des Senats für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann der Senat mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>2</sup>In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die Senatsmitglieder sind angehalten an den Abstimmungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der sie entsendenden Mitgliedergruppe nicht gebunden.

## **§ 8 Zustandekommen von Beschlüssen**

- (1) <sup>1</sup>Sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders festgelegt, beschließen die Senatsmitglieder mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Für die Wahl der Frauenbeauftragten oder des Frauenbeauftragten der Hochschule gilt § 40 Abs. 3 der Grundordnung.
- (2) <sup>1</sup>Der Senat beschließt in der Regel in offener Abstimmung. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht der Senat einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. <sup>2</sup>Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder dies verlangen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit in geheimer Abstimmung kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung hat er oder sie zwei Stimmen. <sup>4</sup>Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht erneut beraten und abgestimmt werden.

## **§ 9 Stimmrechtsübertragungen**

- (1) <sup>1</sup>Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedsgruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. <sup>2</sup>Sind mehrere Vertreter oder Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Senat vertreten, so kann das Stimmrecht nur auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei Mitgliedsgruppen mit nur einem Vertreter oder einer Vertreterin ist für den Fall der Abwesenheit des Vertreters oder der Vertreterin der gewählte Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin stimmberechtigt, ohne dass es einer Stimmrechtsübertragung bedarf. <sup>5</sup>Ist auch der erste Ersatzvertreter oder die erste Ersatzvertreterin verhindert, so erfolgt die Vertretung der Mitgliedsgruppe nach der Reihenfolge der Stimmenzahl der Hochschulwahl. <sup>6</sup>Ein Mitglied des Senats kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Stimmrechtsübertragung übernimmt das beauftragte Mitglied das volle Stimmrecht des abwesenden Mitglieds. <sup>2</sup>Es ist an dessen Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

## **§ 10 Öffentlichkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat tagt hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Er kann im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern. <sup>3</sup>Gäste können vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zugelassen werden.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung oder Besorgnis der Befangenheit**

- (1) Für den Ausschluss eines Senatsmitglieds wegen persönlicher Beteiligung oder der Besorgnis der Befangenheit gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch bei Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen (siehe Anlage).
- (2) Die Mitwirkung eines nach Abs. 1 ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

## **§ 12 Teilnahme und Anhörung von Nichtmitgliedern**

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Senats kann Beschäftigte des Verwaltungsbereichs zur Unterstützung beziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Beschluss des Senats können auch Nichtmitglieder als Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugezogen werden. <sup>2</sup>Soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, sind sie darüber zu belehren, dass sie Verschwiegenheit über die in ihrer Anwesenheit zu behandelnden Angelegenheiten zu wahren haben.
- (3) Mitglieder der Hochschule, die nicht Senatsmitglieder sind, haben das Recht auf Anhörung, wenn über Fragen verhandelt wird, die sie persönlich oder ihr Lehr- oder Aufgabengebiet betreffen.

## **§ 13 Ergebnisniederschriften**

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Senats sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. <sup>2</sup>Sie müssen Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und des Protokollführers oder der Protokollführerin, die Gegenstände der Beratung, die Anträge und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. <sup>3</sup>Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.
- (2) Jedes Senatsmitglied kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet. <sup>2</sup>Jedes Senatsmitglied soll möglichst innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung eine Ausfertigung per Hauspost oder in elektronischer Form erhalten. <sup>3</sup>Die Ergebnisniederschriften sind mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte, für die die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde (§ 10 Abs. 1), den Hochschulangehörigen zugänglich zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist dem Senat in einer folgenden Sitzung zur Genehmigung zu stellen. <sup>2</sup>Ein Widerspruch gegen die Niederschrift muss spätestens bis zu ihrer Genehmigung geltend gemacht werden.

## **§ 14 Geschäftsstelle**

- (1) <sup>1</sup>Zur administrativen Unterstützung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden kann eine Geschäftsstelle des Senats eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung obliegt dem/der Vorsitzenden des Senats.

## **§ 15 Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats geändert oder ergänzt werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt auch für vom Senat eingesetzte Ausschüsse und Sachverständigenausschüsse.

## **§ 16 Bekanntgabe und In-Kraft-Treten**

- (1) Die Geschäftsordnung des Senats ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) <sup>1</sup>Sie tritt mit Wirkung vom 17. Juni 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt außer Kraft die Geschäftsordnung der Kollegialorgane und anderer Gremien der Fachhochschule Ansbach vom 03. Dezember 1996.

Ansbach, den 20. Dezember 2017

Prof. Dr. Ulf E m m e r i c h  
(Vorsitzender des Senats)

# Anlage zur Geschäftsordnung des Senats

Auszug aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) – BayRS 2010-1-I

## Art. 20

### Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist,
  2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
  3. wer einen Beteiligten kraft Gesetz oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
  4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
  5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
  6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:
1. der Verlobte,
  2. der Ehegatte,
  3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
  4. Geschwister,
  5. Kinder der Geschwister,
  6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten,
  7. Geschwister der Eltern,
  8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

## **Art. 21**

### **Besorgnis der Befangenheit**

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (Art. 88) gilt Art. 20 Abs. 4 entsprechend.